

Satzung

Satzung des Vereins Outjenaho – strahlende Kinderaugen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Outjenaho – strahlende Kinderaugen“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist in Ottenhofen.**
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.**

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.**
- (2) Zweck des Vereins ist der praktische und kulturelle Austausch zwischen Schülern aus Namibia und Deutschland. Bildung, Bildungschancen und der Aufbau von menschlichen Beziehungen zwischen Kindern und Familien stehen dabei im Vordergrund.**
- (3) Um diese Ziele zu erreichen wird der Verein vor allem wie folgt tätig:**
 - **Aufbau einer Schulpartnerschaft zwischen der Grundschule Ottenhofen und der Morukutu Primary School in Otjiyarwa, Namibia**
 - **Unterstützung und Koordination von Aktivitäten und Projekten im Rahmen von Schulpartnerschaften**
 - **Sammlung von Spenden zur Unterstützung von Aktivitäten und Projekten im Rahmen der Schulpartnerschaften**
 - **Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Schulausbildung durch finanzielle Hilfe bei Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Infrastruktur und medizinischer Grundversorgung**
 - **Förderung des beiderseitigen interkulturellen Austauschs zwischen Namibia und Deutschland durch Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen über Namibia und Deutschland im Rahmen von gegenseitigen Besuchen, Vorträgen, Workshops und interkulturellen Veranstaltungen**
- (4) Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit den Betroffenen vor Ort zusammen.**
 - **Mitglieder des Vereins werden vor Ort durch direkten Kontakt und persönliche Mitarbeit sicherstellen, dass alle Spenden und Gelder ihr Ziel erreichen. Die Auswahl der zu unterstützenden Projekte wird vor Ort durch Mitglieder des Vereins erfolgen, um zu gewährleisten, dass Hilfe dort geleistet wird, wo sie am dringendsten für die Ziele des Vereins benötigt wird.**
 - **Mitarbeiter werden vor Ort finanzielle Mittel für Schulmaterial, Lebensmittel und andere Vereinszwecke verwenden.**
 - **Bevorzugt werden kleine und überschaubare Projekte durchgeführt, bei denen der Fluss von Spenden und Gelder durch erlangte Ergebnisse überschaubar und transparent bleibt. Dazu werden diese Projekte durch Vereinsmitglieder persönlich betreut, um sowohl Transparenz über den Ablauf als auch über die verwendeten Mittel zu erhalten.**
 - **Die Ergebnisse von Projekten werden vor Ort überprüft. Bei Bedarf und nach**

Möglichkeit wird auch während der Projektumsetzung vor Ort Unterstützung geleistet.

§ 3

Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottenhofen, die es für schulische Zwecke zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Zwecke und Ziele unterstützt (§ 2). Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr in Rückstand bleibt.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (9) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit für die folgenden 2 Geschäftsjahre die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
und einer beliebigen Anzahl von Beisitzern.
Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den Vertreter per e-mail oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister. Vorstandssitzungen sind ferner nur beschlussfähig, falls die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung, durch Stimmabgabe während der Vorstandssitzung oder durch vorausgegangene schriftliche Stimmabgabe, teilgenommen hat.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. In diesem Fall sind Vorstandsbeschlüsse schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. einem Vertreter zu unterschreiben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 8

Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

- 1. **Vorsitzender**
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
- 2. **stellvertretender Vorsitzender**
allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement
- 3. **Kassierer**
Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung
- 4. **Schriftführer**
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:**
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (und der Kassenprüfer)
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen.**
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.**
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der e-mail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder e-mail - Adresse gerichtet ist.**
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.**
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.**
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.**
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.**
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Ausnahme der eine Satzungsänderung beinhaltenden Beschlüsse, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssen, mit einfacher Stimmmehrheit wirksam. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse erfolgen stets in offener Abstimmung**
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.**

Es muss enthalten:

 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.**
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins.**
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.**
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.**
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser die Entlastung des Vorstandes.**

§ 11

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

- (1) Für Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.**
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.**

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren.**

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ottenhofen, den.....

Unterschriften: